

Satzung des Obst – und Gartenbauvereins Oberes Perftal e. V.

Neufassung vom 21. Januar 2012 mit Änderung vom 30.01.2016 und Änderung vom 28.01.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Obst – und Gartenbauverein Oberes Perftal e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Steffenberg, im Wohnort des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die Mitglieder mit dem Ziel zusammenzufassen, den Obst- und Gartenbauverein zu fördern und im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes die Landschaft und ganz besonders die Birnenwiese zu pflegen und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.
Er dient außerdem allen Interessenten unseres Ortes und der näheren Umgebung, die um Rat nachsuchen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist gegen jedermann selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Vereinskasse.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft.

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung auf einem vorbereiteten Formular.
Interessierte Jugendliche werden, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, beitragsfrei aufgenommen. Über den schriftl. Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitglieder haben die Aufgabe, die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.
- 3) Personen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag in einer Jahreshauptversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Posteingangs beim Verein.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss. Dieser ist nur zulässig, wenn das Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. (z. B. mutwillige Sachbeschädigung, Rufschädigung u. ä.)
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt im Todesfall.
- 9) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins.

- 1) Der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vereinsvorstand.

- 1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. – Er kann mit max.5 Beisitzern ohne Stimmrecht erweitert werden.
- 2) Die 4 Vorstandsmitglieder sind der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Vorstands intern geregelt. Einem Vorstandsmitglied wird die Geschäftsführung übertragen, einem anderen obliegt die Führung der Vereinskasse und ein dritter hat die Niederschriften der Vereinsversammlungen sowie die Protokolle aller Aktivitäten des Vereins anzufertigen. Das vierte Vorstandsmitglied unterstützt je nach Bedarf die drei anderen.
- 4) Die Kassenaufsicht übt der gesamte Vorstand aus. (4 Vorstandsmitglieder)
- 5) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 7) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 8) Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung.

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins verbindlich.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr geschehen und mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie sollte nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden. Die Leitung der Versammlung hat ein Vorstandsmitglied.
- 4) In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
- 5) Sie kann einberufen werden:
 - auf Verlangen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.
 - auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 6) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören :
 - Den Jahresbericht und den Kassenbericht zu genehmigen, sowie den Vorstand zu entlasten.
 - Neuwahl des Vorstandes.
Die Wahlen erfolgen, wenn kein Widerspruch gemacht wird, durch Handzeichen.
 - Die Mitglieder beschließen die Höhe des Mitgliederbeitrags. Der Mitgliederbeitrag ist ein Geldbetrag pro Person, der 1x jährlich erhoben wird.
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich neu zu wählen sind.
Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
 - Die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsaufgaben.

§ 7 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens.

Die Vereinsauflösung und eine Satzungsänderung können nur mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein

DGH Obereisenhausen e. V., der es unverzüglich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

§ 8 Sonstiges.

Anträge von Mitgliedern müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Satzung muss nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom gesamten Vorstand im Sinne des BGBs unterschrieben werden.

Steffenberg, 28.01.2017

(Unterschriften)